

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2002.00079 vom 27. August 2003**

ZH Verwaltungsgericht, 2003-08-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_SB.2002.00079](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2002.00079)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2002.00079 du 27 août 2003

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2002.00079 del 27 agosto 2003

## **Regeste**

Einschätzung 1999 | Kapitalgewinn? Der Pflichtige und die anderen vier Aktionäre eines Know-how basierten Dienstleistungsbetriebes verkauften in einem Vertrag sämtliche Aktien, wobei sich vier der fünf, unter ihnen der Pflichtige, im selben Vertrag zur Weiterarbeit in der Unternehmung verpflichteten. Aufgrund dieser konkreten Umstände erweist sich die Annahme des kt. Steueramts, der dem Pflichtigen überproportional zu seiner Beteiligungsquote zugeflossene Gesamterlös enthalte auch nicht als Kapitalgewinn zu qualifizierende Bestandteile, als sehr wahrscheinlich. Dies führt zu einer Umkehrung der Beweislast und dazu, dass der Steuerpflichtige für die behauptete gegenteilige Tatsache den Gegenbeweis zu erbringen hat. Da ein solcher Beweis nicht geleistet worden ist, ist die Beschwerde des kt Steueramts gutzuheissen.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Wie bereits die Rekurskommission zutreffend ausgeführt hat, geht es vorliegend einzig um die Frage, ob es sich bei den dem Pflichtigen insgesamt zugeflossenen Fr. 1'900'000.- gesamthaft um Erlös aus Beteiligungsveräusserung und damit um steuerfreien Kapitalgewinn handelt, oder ob durch diese Zahlung auch andere Leistungen des Pflichtigen abgegolten worden sind. a) Das kantonale Steueramt stützt sich in Einschätzungs- und Einspracheentscheid darauf, es sei integrierender Bestandteil des Kaufvertrags gewesen, dass der Pflichtige als Schlüsselangestellter ("Key-Employee") einen Arbeitsvertrag mit der E Ltd. mitsamt einem umfassenden Konkurrenzverbot eingegangen sei. Dies zeige die Wichtigkeit der Arbeitstätigkeit des Pflichtigen im Rahmen der D AG und habe dieser nur deshalb einen von der tatsächlichen Beteiligung abweichenden höheren Betrag erhalten. Demgegenüber hält die Rekurskommission diese Argumente für unbehelflich, da neben dem Pflichtigen auch andere Beteiligte als Schlüsselangestellte bezeichnet worden seien und sämtliche Verkäufer die Konkurrenzverbotsvereinbarung unterzeichnet hätten. Etwas anderes ergebe sich auch aus der vereinbarten Rückzahlungsverpflichtung nicht. Zudem seien derartige Vereinbarungen durchaus üblich. b) Es ist richtig, dass Abmachungen wie die vorliegende gerade bei der Übernahme von derartigen stark Know-how basierten Dienstleistungsbetrieben nicht unüblich sind. Entgegen der Annahme der Rekurskommission legen diese Tatsachen aber durchaus nahe und lassen es als sehr wahrscheinlich erscheinen, der dem Pflichtigen zugeflossene Gesamterlös von Fr. 1'900'000.- enthalte auch nicht als Kapitalgewinn zu qualifizierende Bestandteile. So räumt auch die Rekurskommission ein, dass der Gesamt-Kaufpreis vor allem auch durch das in der Gesellschaft enthaltene und von den mitarbeitenden Aktionären geschaffene Know-how bestimmt worden sein dürfte und die

Käuferin jedes Interesse daran gehabt habe, die in der Gesellschaft in leitender Stellung tätigen bisherigen Eigentümer weiterhin für die Gesellschaft arbeiten zu lassen und von deren Know-how zu profitieren. Entsprechendes bestätigen auch die Pflichtigen in der Rekurschrift, indem sie ausführen, der Käuferin sei es wichtig gewesen, noch mindestens zwei Jahre nach dem Kauf auf die Erfahrung der mitarbeitenden Aktionäre zählen zu können; aus diesem Grund habe sie einen guten Preis bezahlt, dafür aber die künftigen Saläre beibehalten und die bis anhin potentiell unlimitierten finanziellen Boni beschränkt. Dies zeigt, dass es sich beim Vertrag vom 1. Juni 1999 um einen gemischten Vertrag handelt, mit welchem zum einen das Eigentum an den Beteiligungsrechten erworben und zum anderen die weitere Mitarbeit von vier der fünf verkaufenden Aktionäre, den sogenannten Schlüsselangestellten mit Einschluss des Pflichtigen, gesichert worden ist. Auf die Bezeichnung des Vertrags als "Aktienkaufvertrag" kommt es dabei nicht an (Art. 18 Abs. 1 OR). Damit wäre es an den Pflichtigen gewesen, für die behauptete gegenteilige Tatsache den Gegenbeweis zu erbringen (vgl. Erwägung 2b). Derartige Beweise bzw. deren spätestens in der Rekurschrift zu liefernde substanziierte Sachdarstellung liegen indessen nicht vor. Insbesondere der wiederholte Hinweis darauf, der Pflichtige habe seine faktische Sperrminorität ausgenützt und habe eben einen guten Preis ausgehandelt, da schon das Abseitsstehen eines einzigen Aktionärs den Kauf zum Platzen gebracht hätte, trifft für alle Verkäufer gleichermaßen zu und vermag die Wahrscheinlichkeit der vom Steueramt vertretenen Annahme nicht umzustossen. Daran ändert auch nichts, dass der Pflichtige entgegen der Bezeichnung im Einspracheentscheid sich nicht verpflichtet hat, mit der E Ltd. einen neuen Arbeitsvertrag einzugehen, sondern "nur", bei Beendigung des bestehenden Arbeitsvertrags mit der von der E Ltd. übernommenen D AG innerhalb von zwei Jahren der E Ltd. (näher bestimmte) Beträge zurückzuzahlen. Ebenso unerheblich ist, wie es sich in bezug auf die vier anderen Aktionäre verhält und aus welchen Gründen diese zum Teil einen Anteil am Gesamtkaufpreis (akzeptiert und) erhalten haben, welcher unter dem ihrer Beteiligungsquote entsprechenden gelegen ist. Unerheblich für die Steuerbarkeit ist schliesslich, ob der den steuerfreien Kapitalgewinnanteil übersteigende Betrag als Einkommen aus (un-)selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss § 17 StG zu würdigen ist – auch Leistungen des vom Arbeitgeber verschiedenen Dritten können solche darstellen –, als übrige Einkunft im Sinn von § 23 lit. c und d StG (vgl. RB 1956 Nrn. 13 und 19) oder unter die Generalklausel von § 16 Abs. 1 StG fällt. Was die vom kantonalen Steueramt vorgenommene Aufteilung zwischen steuerfreiem Kapitalgewinn und steuerbarem Einkommen betrifft, so braucht diese nicht weiter betrachtet zu werden, zumal die – auch hierfür beweisbelasteten – Pflichtigen nichts vorgebracht haben, was sie als unvertretbar erscheinen liesse. Im Gegenteil erscheint diese im Licht des hier hilfswiese heranzuziehenden aktienrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes sogar als geboten. Auf die Frage, ob es sich schliesslich anders verhielte, wenn der Pflichtige und die anderen Aktionäre mit der Käuferin separate Vereinbarungen abgeschlossen hätten, braucht ebenfalls nicht weiter eingegangen zu werden, ist doch der tatsächlich verwirklichte Sachverhalt zu beurteilen, und nicht allfällige als ebenfalls möglich geschilderte Varianten. Demzufolge ist die Beschwerde gutzuheissen.

### **E. 3**

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 13'000.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 60.-- Zustellungskosten, Fr. 13'060.-- Total der Kosten.

### **E. 4**

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdegegnerschaft je zur Hälfte, unter solidarischer Haftung für die gesamten Kosten, auferlegt.

**E. 5**

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

**E. 6**

...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.